



Stellungnahme

Energie, Verkehr und Tele-
kommunikation

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

Das Bundeskabinett hat am 5. Dezember 2007 den Gesetzentwurf zur Förderung der KWK beschlossen. Es wird das Ziel verfolgt, den Anteil der Stromerzeugung aus KWK auf etwa 25 % bis 2020 zu verdoppeln. Im Vordergrund des Gesetzes steht die Änderung des „Gesetzes für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG).

Dokumenten Nr.
D

Datum
28. Januar 2008

Seite
1 von 4

1. Der BDI erachtet den geforderten Ausbau der KWK bis 2020 als sehr ambitioniert. Die Erreichung dieses Ziels steht unter der Voraussetzung, dass über neue Anlagen hinaus auch der Ausbau von Wärmenetzen angestoßen und das industrielle Ausbaupotenzial ebenfalls erschlossen wird. Dies sieht der vorliegende Gesetzentwurf nunmehr vor.

2. Eine „natürliche“ Grenze in den Ausbaumöglichkeiten der öffentlichen KWK kann daraus folgen, dass das bei der Regierungsklausur in Meseberg ebenfalls beschlossene Energieeinsparprogramm für den Wohnungsbestand greift. Dadurch würden sich die Absatzmöglichkeiten in den vorhandenen Absatzgebieten für Fern- und Nahwärme wieder verringern und auf die Ausbaumöglichkeiten der KWK zurückwirken.

3. Der BDI sieht es grundsätzlich als positiv, dass der Gesetzentwurf die finanzielle Förderung auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt und Regelungen vorsieht, die eine Überschreitung des finanziellen Förderrahmens zuverlässig verhindern.

4. Ebenfalls wird begrüßt, dass die Förderdauer zeitlich befristet ist und nur Anlagen in die Förderung kommen, die bis Ende 2014 in Dauerbetrieb genommen sind.

5. Die degressive Ausgestaltung des Zuschlags entspricht den vom BDI geforderten Grundsätzen der Förderung (vgl. aber Ziffer 10).

6. **Zentrales Anliegen** der Strom verbrauchenden Industrie ist es, dass die in § 9 Absatz 7 KWKG enthaltene Belastungsbegrenzung zugunsten der Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs uneingeschränkt erhalten bleibt. Das Gleiche gilt für die in der genannten Vorschrift ebenfalls bestehende Härtefallregelung zugunsten der stromintensiven Unternehmen. Im Ergebnis führt das zumindest dazu, dass die Belastung ihrer Höhe nach nicht wei-

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband BUSINESSEL
ROPE

Telekontakte
T: 030 2028-1542
F: 030 2028-2542

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
W.Heller@bdi.eu

ter ansteigt. Allerdings führt die Fortführung des KWKG über das bisherige Auslaufdatum 31.12.2010 dazu, dass die Strompreisbelastung nicht wegfällt, sondern perpetuiert wird.

7. Planungssicherheit herstellen: Der Gesetzentwurf sieht sinnvollerweise Anreizmechanismen vor, um den Ausbauprozess von KWK zu beschleunigen und zu intensivieren. Damit derartige Anreizmechanismen zur Realisierung notwendiger Investitionen bereits bestehender KWK-Anlagen sowie zur Neuerrichtung von KWK-Anlagen Wirkung entfalten können, müssen sie verlässlich, planbar und kalkulierbar ausgestaltet werden. Nur dann kann der mit der KWK-Förderung beabsichtigte Effekt von Investitionsmaßnahmen sicher erwartet werden.

Die Begrenzung des Fördervolumens auf jährlich maximal 750 Mio. Euro hat allerdings den Effekt, dass für die in Planung befindlichen Anlagen insoweit keine Planungssicherheit bezüglich der Förderung besteht, da diese entfällt bzw. gekürzt wird, sobald das Fördervolumen ausgeschöpft ist.

Um diesen Effekt zu mildern, schlagen wir vor, zumindest für solche Investitionen eine Förderung zu garantieren, die schon bei der Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angemeldet sind und den technischen Anforderungen des Gesetzes genügen. Hierzu kann das Fördervolumen von 600 Mio. Euro für den KWK-Anlagenbau zumindest hilfsweise um den Betrag erhöht werden, der für die Förderung der Wärmenetze (150 Mio. Euro) nicht benötigt wird. Eine denkbare Alternative wäre es auch, nicht ausgeschöpfte Förderbeträge auf die Folgejahre zu übertragen.

Im Ergebnis sollte sichergestellt werden, dass nachträgliche Anpassungen von Zuschlagssätzen vermieden werden. Solche stellen ein entscheidendes Investitions-Hemmnis dar. Zuschlagssätze müssen planbar sein, d. h. für den Investor muss spätestens bei Auftragsvergabe sicher vorhersehbar sein, dass er die eingepplanten Zuschlagszahlungen bei Fertigstellung der KWK-Anlage oder des Wärmenetzes auch erhält.

8. Wir begrüßen die Einbeziehung der in Objektnetzen betriebenen industriellen KWK-Anlagen in die Gruppe der zuschlagsberechtigten KWK-Anlagen bzw. die Pflicht der Netzbetreiber, auch den in solchen Anlagen erzeugten Strom abzunehmen. Dies stellt eine angemessene Gleichstellung bei der Zuschlagsberechtigung dar.

Leider wird diese grundsätzlich begrüßenswerte Gleichstellung im Gesetzentwurf nicht konsequent umgesetzt. Die Förderung industrieller KWK steht unter der Voraussetzung, dass der erzeugte Strom im Rahmen einer Eigenversorgung an ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes geliefert wird. Hierzu verweist der KWK-Gesetzentwurf (§ 4 Absatz 3a) auf den § 110 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Definition der Eigenversorgung in § 110 Absatz 3 EnWG bezieht sich allerdings nur auf eine spezielle Art des Objektnetzes. Es kann damit zu Auslegungsschwierigkeiten bezüglich der anderen im Energiewirtschaftsgesetz genannten Arten von Objektnetzen kommen.

Zieht man die Gesetzesbegründung zu der neuen Vorschrift (§ 4 Absatz 3a KWKG-E) heran, so wird deutlich, dass die Förderung von KWK-Strom für alle Arten von Objektnetzen gelten soll und keine Einschränkung dieses Grundgedankens beabsichtigt ist. Neben dem bereits nach geltendem Recht geförderten KWK-Strom, der in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, soll auch solcher KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und an ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes geliefert wird, gefördert werden. Wir gehen daher davon aus, dass mit dem Verweis in § 4 Absatz 3a KWKG-E auf § 110 Absatz 3 EnWG ein Gesamtbezug zu den in § 110 Absatz 1 EnWG legal definierten Objektnetzen hergestellt werden soll, sofern diese eine Eigenversorgung vornehmen. Insofern sollte dies, um Interpretationsschwierigkeiten vorzubeugen, auch in dieser Form formuliert werden. Es wird folgende Formulierung für § 4 Absatz 3a KWKG-E vorgeschlagen:

„Ein Zuschlag ist auch für KWK-Strom zu entrichten, der nicht von einem Betreiber im Sinne von § 3 Absatz 10 KWKG eingespeist wird, sondern innerhalb von Objektnetzen im Sinne des § 110 EnWG an ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes geliefert wird.“

9. Keine diskriminierende Differenzierung: Begrüßt wird die Einführung einer vorrangigen Abnahmepflicht für KWK-Strom (§ 4 Absatz 1 KWKG-E). Bislang galt diese Privilegierung lediglich für Strom, der aus erneuerbaren Energien erzeugt wird. Gleichrangigkeit zwischen EEG-Strom und KWK-Strom ist notwendig, um das zwangsweise Herunterfahren von KWK-Anlagen in Zeiten windbedingter hoher Einspeisungen in die Netze von Windenergie zu vermeiden.

Neben dieser Verbesserung besteht Bedarf, weitere Benachteiligungen zu beseitigen. So bleibt auch nach den Regelungen des neuen KWKG die industrielle KWK z. B. bei der Förderung des Ausbaus von Wärmenetzen benachteiligt.

§ 3 Nr. 13 KWKG-E definiert ein förderfähiges Wärmenetz und grenzt damit auch in negativer Form aus, welche Wärmenetze *nicht* förderfähig sind. Das angeführte Kriterium ist eine Mindestanzahl von Abnehmern des jeweiligen Netzes. Sofern die theoretische Möglichkeit des Zugangs einer unbestimmten Anzahl von Abnehmern sichergestellt werden kann, soll es sich um ein förderfähiges Wärmenetz handeln; ist dies nicht der Fall, wie z. B. bei den Werksnetzen (begrenzte Anzahl von Abnehmern) so soll keine Förderfähigkeit gegeben sein.

Diese Unterscheidung kann nicht als sachgerechtes Kriterium angesehen werden. Wir schlagen deshalb vor, die Definition in § 3 Nr. 13 KWKG-E auf Werksnetze zu erweitern.

10. Eine weitere Benachteiligung industrieller KWK liegt darin, dass der Förderbetrag jährlich um 0,2 Cent/kWh abgeschmolzen wird. Diese Degression stellt die industrielle KWK gegenüber der „regulären“ KWK ersichtlich schlechter. Die Begründung, höhere Auslastung der industriellen KWK, kann nicht überzeugen, weil die Förderdauer auf insgesamt 30.000

Vollbenutzungsstunden begrenzt werden soll. Bei einer höheren Auslastung der industriellen KWK endet also zeitlich früher die Förderung durch das KWKG. Die im Allgemeinen bessere Auslastung von industriellen KWK-Anlagen wird damit bereits durch die 30.000 Stundenregelung kompensiert. Eine weitere „Kompensation“ durch die degressive Staffelung des Förderbetrages erscheint insoweit nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot, das sich an der Definition der „effizienten KWK-Anlage“ ausrichtet, unabhängig davon, in welchem Umfeld sie betrieben und genutzt wird. Führt man sich den Gesetzeszweck vor Augen, der auf Energieeinsparung, Umwelt- und Klimaschutz ausgerichtet ist, ist eine Ungleichbehandlung erst recht nicht zu rechtfertigen. Denn der Zweck wird sowohl mit den öffentlichen wie mit den industriellen KWK-Anlagen gleichermaßen erfüllt – wegen der besseren jährlichen Auslastung mit KWK-Anlagen in der Industrie sogar noch effektiver. Eine ebenbürtige Förderung der industriellen KWK ist auch damit zu begründen, dass sie die Energieversorgung einer kontinuierlichen industriellen Produktion sicherstellt und deshalb im Gegensatz zu öffentlichen KWK-Anlagen das ganze Jahr über benötigt wird.